

Verdeckte Recherche

»42 Jahre nach Auschwitz: So fanden wir acht Bauplätze für ein Aids-Lager« - Unter dieser Schlagzeile berichten Redakteure einer Zeitschrift, wie sie den Bürgermeistern von zehn bundesdeutschen Gemeinden die Errichtung einer »geschlossenen Anstalt für Aids-Infizierte« anboten. Acht Bürgermeister hätten aufgrund der ihnen vorgelegten Pläne des Konzentrationslagers Sachsenhausen dem vermeintlichen Projekt zugestimmt. Die Redakteure hatten sich unter Vorlage besonderer Visitenkarten und Broschüren als Mitarbeiter einer Investmentgesellschaft ausgegeben, die sinnvolle Projekte zur stationären Unterbringung unheilbarer Kranker in der Dritten Welt baut«. Sie bezogen sich auf einen »Fachausschuss für Immunschwäche und Seuchenkrankheiten«, der im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums ein Pilotprojekt für ein »geschlossenes Aids Zentrum« ausgeschrieben habe. Ein Teil der Betroffenen erwirkt auf dem Rechtsweg eine Entschuldigung, eine Unterlassungserklärung sowie Schmerzensgeld im Rahmen eines Vergleichs (Zahlung an Deutsche Aids-Hilfe). Einer der Bürgermeister und das betroffene Bundesministerium beschwerten sich auch beim Deutschen Presserat. Der Bürgermeister sieht seine Ehre verletzt, das Ministerium die Öffentlichkeit über seine wahren Absichten getäuscht. (1987)

Der Deutsche Presserat erteilt der Zeitschrift eine öffentliche Rüge. Bei der Beschaffung von Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen nach Ziffer 4 des Pressekodex keine unlauteren Methoden angewendet werden. Mit Aufgabe und Ansehen der Presse lässt sich nicht vereinbaren, dass der Journalist bei der Recherche unwahre Angaben über seine Identität macht. Gegen diese Grundsätze haben die Redakteure im vorliegenden Fall verstoßen. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Presserat, dass in Einzelfällen auch Ausnahmen vom Verbot der verdeckten Recherche denkbar sind. Dies ist der Fall, wenn die Bedeutung der so erlangten Information für die Öffentlichkeit im Verhältnis zu den Nachteilen eines Betroffenen überwiegt. Nach Ansicht des Presserats liegt eine solche Ausnahme hier aber nicht vor. Der Presserat bewertet nicht die Wiedergabe von Zitaten der befragten Personen, da er sie im nachhinein nicht mehr für nachprüfbar hält. (B 51/87)

Aktenzeichen:B 51/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4);

Entscheidung: öffentliche Rüge